

# Stadt Munderkingen

**B-Plan „Brunnenberg – 3. Änderung“:**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**2. Juni 2022**

**Auftraggeber:** Spähn GmbH  
An der Landstraße 15  
89584 Ehingen

**Auftragnehmer:** Büro für Landschaftsökologie Grom  
Vogelsangweg 22  
88499 Altheim

**Bearbeitung:** Josef Grom, Biologe  
Bruno Roth, Landschaftsökologe

## **Inhalt**

1 Einleitung und Aufgabenstellung .....	2
2 Gesetzliche Grundlagen .....	3
3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen .....	4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
5 Europäische Vogelarten .....	7
6 Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen .....	7
7 Funktionserhaltende Maßnahmen .....	7
8 Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	9

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Durch den Bebauungsplan „Brunnenberg - 3. Änderung“ der Stadt Munderkingen sollen bisher untergenutzte Bestandsgrundstücke verdichtet und vorhandene Gebäude umgenutzt werden. Die Fa. Spähn GmbH plant als Investor auf dem Flurstück Nr. 395 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 393, 394/3 und 394/4 den Bau eines Mehrfamilienhauses sowie den Umbau einer bestehenden Lagerhalle. Der Geltungsbereich ist ca. 2.815 m<sup>2</sup> groß (Abb. 1). Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Bebauungsplans die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden.

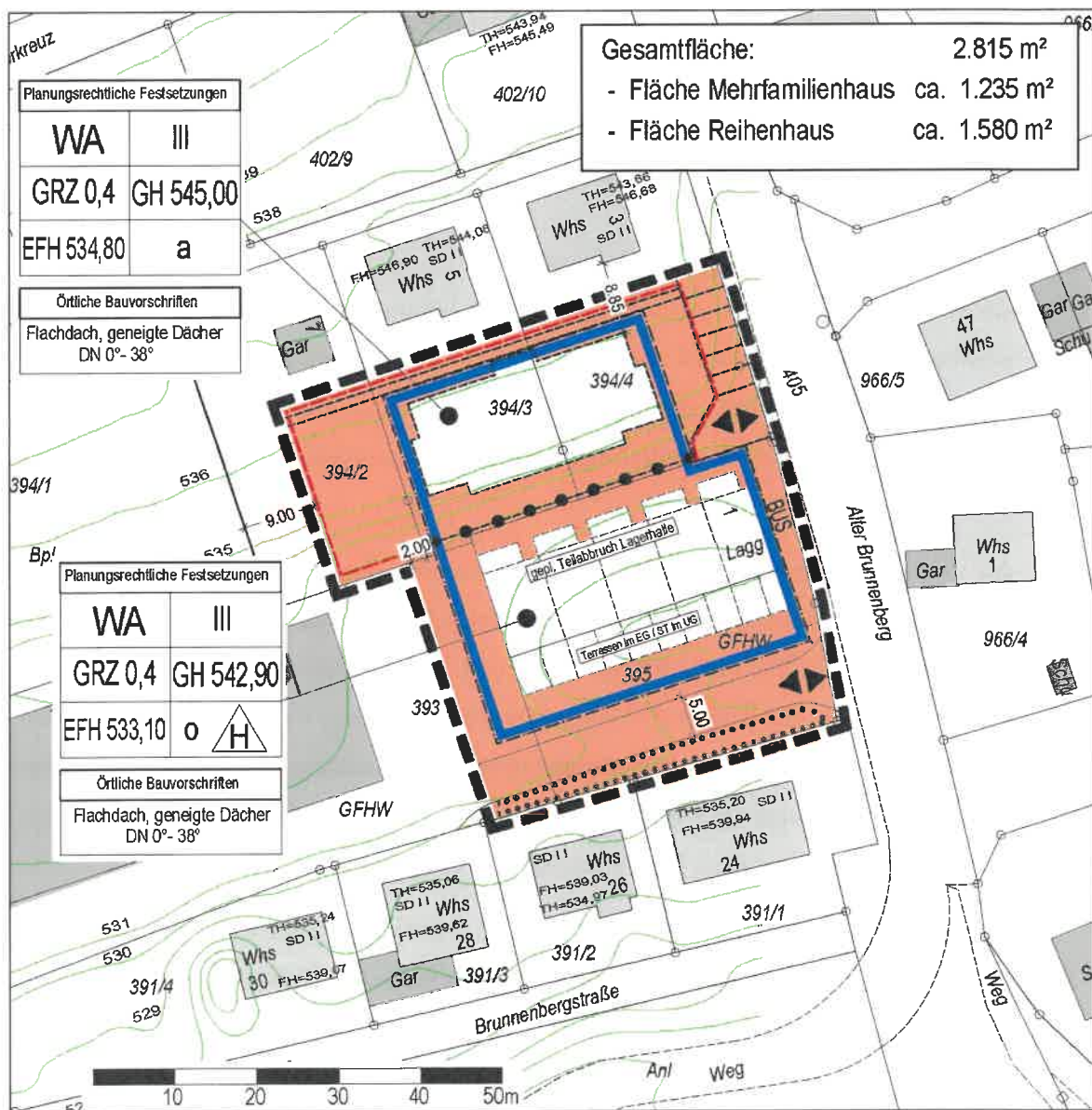


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (PLANWERKSTATT a.B., 12.01.2022)

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

### 3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Die bestehende Lagerhalle ist potenziell relevant für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel (Abb. 2). Auf der Freifläche fanden von 2019 bis 2022 bereits Abgrabungen statt (Abb. 3 und 4). Die steinigen Strukturen sind potenziell relevant für Reptilien. Deshalb fanden insbesondere zu den Reptilien drei Relevanzbegehungen statt.



**Abb. 2:** Bestehende Lagerhalle (Westseite) mit potenziellen Quartieren am 29.04.2022



**Abb. 3:** Nördliche Freifläche mit Blick Richtung Osten am 13.03.2019



**Abb. 3:** Nördliche Freifläche mit Blick Richtung Westen am 29.04.2022

## **4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **Fledermäuse**

Der ursprüngliche Zustand des Plangebietes lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Nach Aussage des Grundstückseigentümers mussten lediglich im geringen Umfang Gehölzstrukturen gerodet werden. Die Lagerhalle, die umgebaut werden soll, wurde am 29.04.2022 auf Spuren und potenzielle Quartiere von Fledermäusen untersucht. Eine Nutzung des Gebäudeinnenraumes durch frei hängende Fledermäuse konnte dabei ausgeschlossen werden. Nur an der Außenfassade wurden am Westgiebel zwischen der Dachabdeckung und dem Mauerwerk potenzielle Spaltenquartiere von Fledermäusen festgestellt. Da keine vertiefenden Untersuchungen zur Nutzung dieser Quartiere erfolgten, ist beim Teilabbruch des Gebäudes eine Bauzeitenregelung zu beachten (vgl. Kap. 6). Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Spaltenbewohnern muss vor dem Teilabbruch des Gebäudes durch geeignete Ersatzquartiere ausgeglichen werden (vgl. Kap. 7).

### **Reptilien**

#### Methodik

Zur Erfassung der Reptilien wurden 3 Relevanzbegehungen durchgeführt (Tab. 1). Dabei wurde das Plangebiet mit den angrenzenden Flächen langsam abgegangen und nach sich sonnenden Reptilien abgesucht.

**Tab. 1:** Begehungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
29.04.2022	15.30 bis 16.30 Uhr	18 °C, heiter
18.05.2022	13.00 bis 14.00 Uhr	25 °C, sonnig
30.05.2022	16.15 bis 17.15 Uhr	22 °C, sonnig bis bedeckt

Ergebnis der Reptilienkartierung

Am 29.04.2022 wurden 2 subadulte Tiere der Zauneidechse festgestellt. Am 18.05.2022 war es evtl. schon zu warm für Reptilien, aber am 30.05.2022 wurde noch eine männliche Zauneidechse erfasst. Die Fundstellen sind in Abb. 4 dargestellt. Es handelt sich um ein für diese Art typische Kleinpopulation, die vermutlich nur aus wenigen Tieren besteht. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Reptilien festgestellt. Der Bodenaufschluss ist hier vergleichsweise steinig und nicht grabbar. Nur an der Grenze zu den Nachbargebäuden ist noch eine geringe Vegetationsbedeckung ausgebildet (s. Abb. 3). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



**Abb. 4:** Fundstellen der Zauneidechse (grün=Männchen, orange=subadulte Tiere)

## **Sonstige Anhang IV-Arten**

Das Vorkommen von weiteren europarechtlich streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten ist hier nicht zu erwarten.

## **5 Europäische Vogelarten**

Bei den Begehungen wurde auch Vögel geachtet. Dabei ergaben sich aber keine Hinweise auf eine Nutzung der Lagerhalle durch gebäudebrütende Vögel. Diese Tiergruppe ist deshalb nicht vorhabensrelevant.

## **6 Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen**

### **V1: Teilabbruch der bestehenden Lagerhalle im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar**

Durch die Beschränkung der Abbrucharbeiten auf den Zeitraum Dezember bis Februar wird die Gefahr für die Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen minimiert.

## **7 Funktionserhaltende Maßnahmen**

### **CEF 1: Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse**

Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Spaltenquartieren wird vor dem Teilabbruch der Lagerhalle ein nach Süden orientiertes mehrschichtiges Fledermausbrett aufgehängt (Abb. 5). Als Material sind ungehobelte und unbehandelte Schalbretter mit einer Stärke von 24 mm zu verwenden. Wegen der Witterungsbeständigkeit sollte Douglasie oder Fichte genommen werden. Das Fledermausbrett sollte mindestens 2 m lang sein. Das Abdeckblech kann verzinkt oder aus Kupfer sein. Hinter ihm muss ebenfalls ein Spalt mit 24 mm Breite sein. Das Fledermausbrett sollte an einem sonnigen Platz möglichst hoch (mindestens 4 m) angebracht werden. Abb. 6 zeigt geeignete Hangplätze an einer verbleibenden Halle der Fa. Spähn.



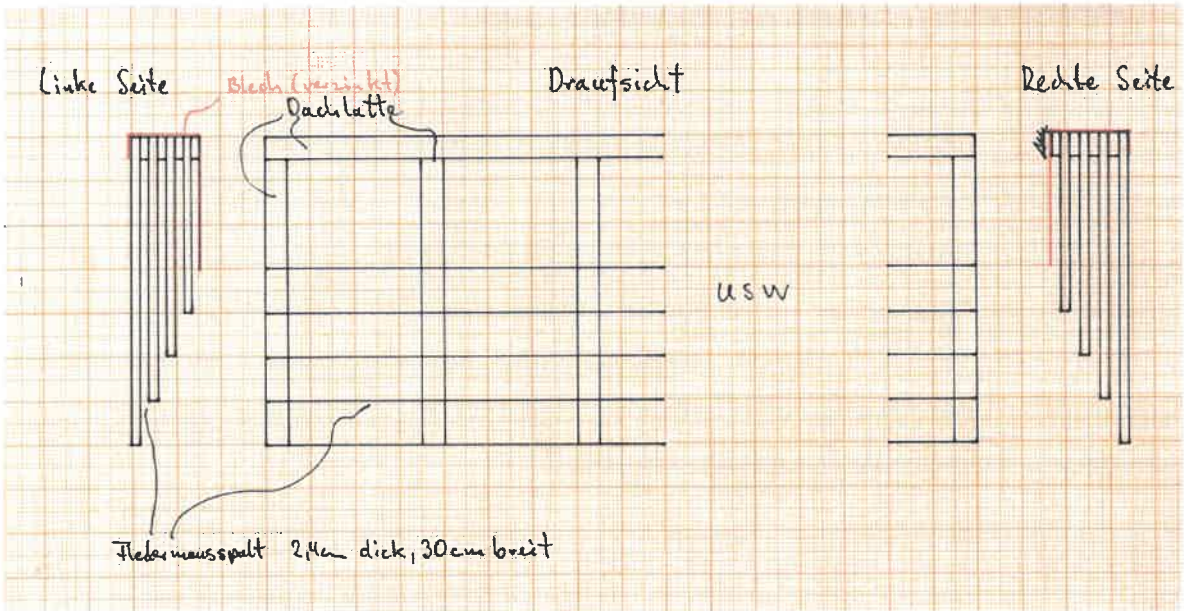


Abb. 5: Skizze zur Fertigung eines Fledermausbretts (DR. NAGEL)

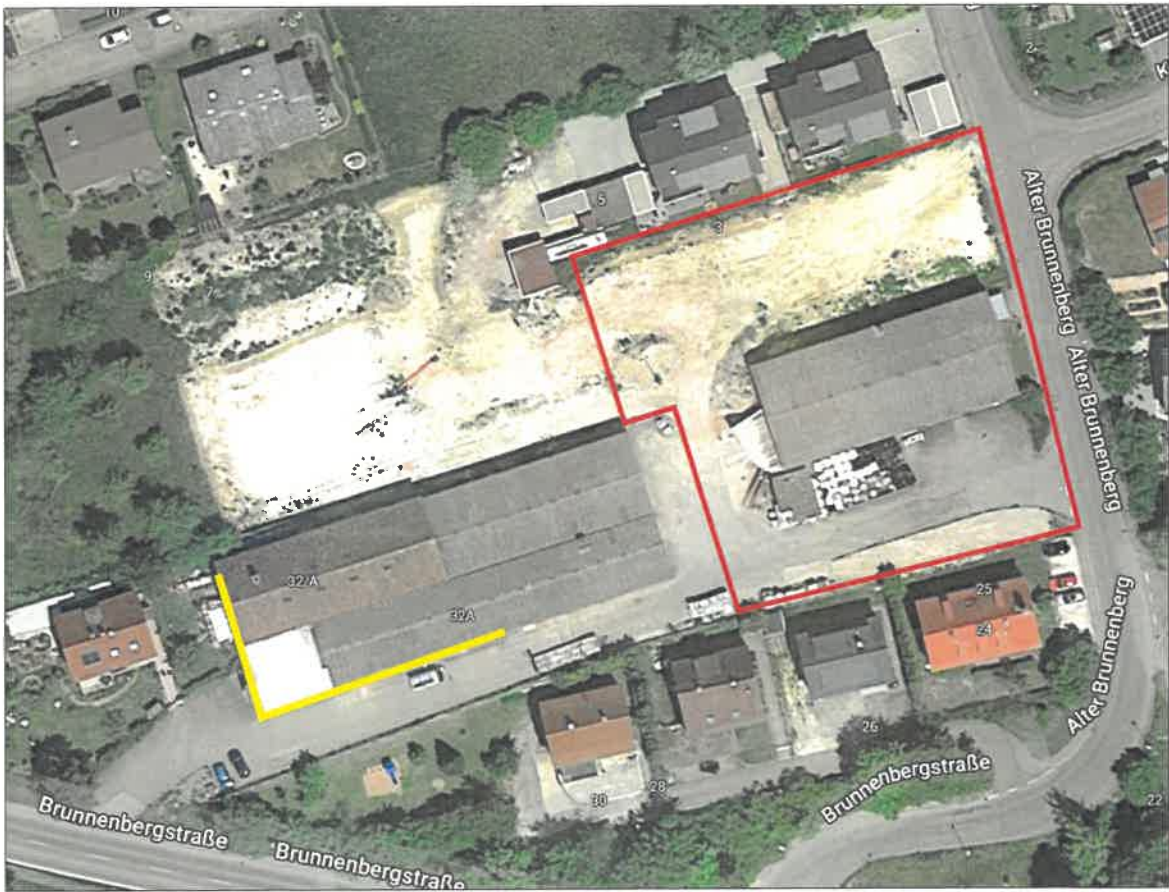


Abb. 6: Geeignete Hangplätze für das Fledermausbrett (gelb)

## **8 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder Vögeln und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden. Bei Berücksichtigung der funktionserhaltenden Maßnahme CEF 1 kann die ökologische Funktion von potenziell betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet werden. Die Verfasser kommen deshalb zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann.